



Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen

vom 16. März 1999 (Stand 1. Januar 2000)

Die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Thurgau vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Thurgau führen die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen.

² Die Fachhochschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in St.Gallen.

³ Die Regierungen der Vereinbarungspartner können die Trägerschaft durch weitere Kantone oder das Fürstentum Liechtenstein erweitern.

Art. 2 Zweck

¹ Die Fachhochschule:

- a) bereitet auf Fachhochschuldiplome in den Bereichen Technik und Wirtschaft vor;
- b) bietet praxisorientierte Diplomstudien, Weiterbildungsveranstaltungen, anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Dienstleistungen für Dritte an;
- c) kann mit Beschluss der Regierungen der Vereinbarungspartner weitere Studienbereiche anbieten.

Art. 3 Steuerbefreiung

¹ Von den Staats- und Gemeindesteuern der Vereinbarungspartner sind befreit:

- a) die Fachhochschule und ihre Einkünfte;
- b) Zuwendungen an die Fachhochschule.

II. Organisation

Art. 4 Regierungen

¹ Die Regierungen der Vereinbarungspartner üben die Oberaufsicht über die Fachhochschule aus.

² Sie genehmigen:

- a) die Leistungsvereinbarung;
- b) die Höhe der Studiengelder;
- c) die jährlich zu vereinbarenden Kontakte und die finanziellen Mittel;
- d) die Vereinbarung über einen Fachhochschulverbund.

³ Kompetenzen und Zuständigkeiten aus der Vereinbarung gemäss lit. d gehen dieser Vereinbarung vor.

Art. 5 Fachhochschulrat

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Der Fachhochschulrat besteht aus Vertretungen der Vereinbarungspartner.

² Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons St.Gallen fünf Mitglieder;
- b) die Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Thurgau je zwei Mitglieder.

³ Der Fachhochschulrat konstituiert sich selbst.

⁴ Erweitern die Vereinbarungspartner die Trägerschaft, passen sie die Zusammensetzung des Fachhochschulrates einvernehmlich an.

Art. 6 b) Aufgaben

¹ Der Fachhochschulrat führt die Fachhochschule.

² Er bereitet die Genehmigung der Leistungsvereinbarung, der jährlichen Kontakte und die Finanzierung durch die Regierungen sowie die Festsetzung der Studiengelder vor.

³ Im Übrigen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Namensgebung;
- b) Organisation der Fachhochschule und Festlegen der Führungsstruktur;

- c) Erlass der Lehrpläne;
- d) Erlass der Reglemente über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen und die Diplome sowie der ergänzenden Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- e) Erlass von Disziplinarvorschriften für Studierende;
- f) Erlass der Anstellungsordnung;
- g) Wahl und Entlassung der Schulleitung, der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sowie der Leitung der Verwaltung;
- h) Wahl und Entlassung des weiteren Personals, soweit er diese Kompetenz nicht an andere Organe delegiert hat;
- i) Verleihung des Professortitels;
- k) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Voranschlag;
- l) Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Fachhochschule;
- m) Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind;
- n) Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Trägern.

Art. 7 c) Delegation und Beizug Dritter

¹ Der Fachhochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

² Er kann Fachausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen und Berater beiziehen.

Art. 8 Rekurskommission

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Die Rekurskommission besteht aus je einer von den Regierungen der Vereinbarungspartner gewählten Vertretung.

² Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Fachhochschule tätig.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 9 b) Aufgaben

¹ Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Fachhochschulrates.

Art. 10 c) Verfahrensrecht

¹ Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons.

² Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

III. Finanzhaushalt**Art. 11** Einnahmen

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Anteile der Vereinbarungspartner;
- b) Gebühren;
- c) Studiengelder;
- d) Entgelte für Leistungen an Dritte;
- e) Standortbeitrag des Kantons St.Gallen;
- f) Beiträge Dritter.

Art. 12 Standortbeitrag

¹ Der Kanton St.Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von fünfzehn Prozent der gesamten Trägerschaftsleistungen.

Art. 13 Anteilsbemessung

¹ Die Anteile der Vereinbarungspartner bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf dem Gebiet der Vereinbarungspartner.

² Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 1. Juli.

Art. 14 Finanzkontrolle

¹ Die Finanzkontrolle richtet sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

² Sie kann durch je eine Vertretung der Vereinbarungspartner durchgeführt werden. Die Vertretung des Sitzkantons führt den Vorsitz.

IV. Haftung und Verantwortlichkeit

Art. 15 Grundsatz

¹ Die Haftung der Fachhochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

Art. 16 Disziplinarrecht

¹ Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollstreckbarkeit

¹ Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Art. 18 Kündigung

¹ Die Regierungen der Vereinbarungspartner können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vereinbarungen über die Interkantonale Ingenieurschule St.Gallen vom 6. April 1995 und über die Interstaatliche Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St.Gallen vom 27. Juli 1995 werden aufgehoben.

² Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Aufhebung der Vereinbarung über die Interstaatliche Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St.Gallen.

Art. 20 Vollzug

¹ Diese Vereinbarung wird mit dem Beitritt der Vereinbarungspartner ab 1. Januar 2000 angewendet.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
16.03.1999	01.01.2000	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	16.03.1999	01.01.2000	Erstfassung	-